

Satzung des Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

Präambel

Die Landesverkehrswacht Niedersachsen engagiert sich für eine sichere, individuell selbstbestimmte und nachhaltige Mobilität der Menschen in Niedersachsen. Ihr Antrieb ist die Vision eines unfallfreien Straßenverkehrs (Vision Zero).

Die Landesverkehrswacht Niedersachsen wurde am 6. Juni 1950 gegründet und ist unter der Nr. 2192 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover am 8. Sept. 1950 eingetragen worden.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.“ (in der Satzung Landesverkehrswacht Niedersachsen).
- (2) Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Landesverkehrswacht Niedersachsen ist die Förderung der Unfallverhütung. Dies beinhaltet die Förderung einer gesundheitsorientierten und umweltbezogenen, nachhaltigen Mobilität.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - das Angebot und die Förderung von Angeboten und Initiativen zur Mobilitätserziehung, -fortbildung und -aufklärung,
 - das Angebot und die Förderung von Angeboten und Initiativen in Form von Präventions- und Trainingsprogrammen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen oder für eine sichere, selbstbestimmte, individuelle Mobilität,
 - das Angebot und die Förderung von Angeboten und Initiativen für eine gesundheitsorientierte und umweltbezogene, nachhaltige Mobilität,
 - die Förderung von bundesweiten Programmen und Aktivitäten der Deutschen Verkehrswacht,
 - die Förderung der Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswachten in Niedersachsen durch geeignete Maßnahmen,
 - die Förderung der Jugendarbeit der Verkehrswachten in Niedersachsen durch geeignete Maßnahmen,
 - die Erhaltung und Förderung der regionalen Präsenz der Verkehrswachten in Niedersachsen durch geeignete Maßnahmen,
 - eine Verbandsarbeit für die Verkehrswachten in Niedersachsen,
 - die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen, Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Verkehrssicherheit fördern.
- (3) Bei der Verwirklichung des Satzungszwecks gem. Abs. 1. und 2. berücksichtigt die Landesverkehrswacht Niedersachsen die Satzung des Deutschen Verkehrswacht e.V. und dessen rechtsverbindlich gefassten Beschlüsse.
- (4) Die Landesverkehrswacht Niedersachsen ist Mitglied des Deutschen Verkehrswacht e.V. Die Mitgliedschaft im Deutschen Verkehrswacht e.V. berührt die rechtliche Selbständigkeit und Vereinsautonomie der Landesverkehrswacht Niedersachsen nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Landesverkehrswacht Niedersachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Landesverkehrswacht Niedersachsen ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Landesverkehrswacht Niedersachsen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesverkehrswacht Niedersachsen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesverkehrswacht Niedersachsen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Landesverkehrswacht Niedersachsen kann jede Verkehrswacht in Niedersachsen, natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Aufnahmeanträge für eine ordentliche Mitgliedschaft sind in Textform zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Persönlichkeiten (natürliche Personen), die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Landesverkehrswacht Niedersachsen besonders verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, durch Beendigung ihrer Rechtsfähigkeit, durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds, ferner durch Auflösung oder Erlöschen.
- (5) Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in Textform spätestens vier Wochen vor Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugegangen sein.
- (6) Ein Ausschluss kann erfolgen
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten,
 - bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlussentscheidung hiergegen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Entscheidung in der nächsten, regulären Mitgliederversammlung, welche endgültig ist, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (8) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge. Mit der Ausschlussentscheidung endet seine Beitragspflicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben Sitz aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Minderjährige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landesverkehrswacht Niedersachsen bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen.

(4) Die Verkehrswachten haben der Landesverkehrswacht Niedersachsen ihre jeweils aktuelle Satzung und den jeweils aktuellen Freistellungsbescheid unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(5) Die ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Zahlungstermin die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung festlegt.

(6) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu bezahlen.

§ 6

Verhältnis zu den örtlichen und regionalen Verkehrswachten

(1) Die Mitgliedschaft im Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. berührt die rechtliche Selbständigkeit und Vereinsautonomie der Verkehrswachten nicht.

(2) Die Verkehrswachten in Niedersachsen berücksichtigen die Satzungen und rechtsverbindlich gefassten Beschlüsse des Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. und des Deutschen Verkehrswacht e.V.

(3) Der Gesamtvorstand der Landesverkehrswacht Niedersachsen ist berechtigt, jeder Verkehrswacht im Land Niedersachsen das Recht zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Verkehrswacht oder Verkehrswacht“ zu entziehen, wenn es durch sie zu groben Verstößen gegen die Satzung oder zu einem vereins- oder verbandsschädigenden Verhalten kommt. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand der Verkehrswacht Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(4) Gegen die Entziehung des Rechts zur Namensführung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung muss über die Berufung entschieden werden. Die mit Gründen versehene Entscheidung ist der betreffenden Verkehrswacht zuzustellen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt gegeben.

§ 7

Organe

Die Organe der Landesverkehrswacht Niedersachsen sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- der Ehrenrat.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes haben eine Stimme. Verkehrswachten als ordentliche Mitglieder haben 5 Stimmen. Stimmen sind nicht übertragbar.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung der vorliegenden Anträge vier Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung, an die zuletzt vom Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Geschäftsführende Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-

Mitgliederversammlung). Auch eine hybride Mitgliederversammlung ist zulässig. Ferner ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(6) Anträge können durch die Mitglieder, den Geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand gestellt werden. Die Anträge müssen in Textform gestellt werden und drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Über die Zulassung von Anträgen, die später, insbesondere erst in der Mitgliederversammlung, gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Möglichkeit gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung inklusive Satzungszweckänderungen oder die Auflösung der Landesverkehrswacht Niedersachsen bezwecken.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

Satzungsänderungen inklusive Satzungszweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

(9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichtes über den Jahresabschluss,
- Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungsprüfung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Bestätigung der gewählten Gebietsbeauftragten und deren Stellvertretenden (vgl. § 10 Ziffer 2),
- Wahl der Rechnungsprüfenden,
- Wahl des Ehrenrates,
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
- Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge,
- Beschlussfassung zur Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung der Landesverkehrswacht Niedersachsen,
- Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß § 10 Abs.7, sowie die sonstigen, ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(10) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

(11) Wahlen erfolgen einzeln und geheim, sofern nicht in der Versammlung eine Wahl per Handzeichen und/oder im Block mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als abgegebene gültige Stimmen behandelt.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Erreicht keiner der Kandidierenden im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Kandidierende vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Kandidierenden in die engere Wahl (Stichwahl), die die meisten Stimmen hatten. Wird auch bei der Stichwahl kein Mehrheitsergebnis erzielt, so entscheidet das Los.

(12) Über den Verlauf, die Wahlen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1) Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin;
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin;
- dem Vertretenden des Ressorts Finanzen;
- dem Vertretenden des Ressorts Recht;
- dem Sprechenden der Gebietsbeauftragten oder seinem/ihrem Abwesenheitsvertretenden;
- bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern für die Ressorts Beirat, Verkehrssicherheitsarbeit, Verkehrsaufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und Jugend- und Verbandsarbeit.

Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sowie die Vorstandsmitglieder für das Ressorts Finanzen und Recht vertreten die Landesverkehrswacht Niedersachsen gemäß § 26 BGB einzeln.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle eines Rücktritts oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus einem anderen Grund kann der Geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, davon mindestens ein vertretungsberechtigter Vorstand (§ 26 BGB), anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er ist insbesondere zuständig für

- die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- den Haushaltsplan und den Stellenplan sowie im Haushaltsjahr notwendig werdende Änderungen,
- die Buchführung, die Erstellung und Verabschiedung des Jahresberichtes und Jahresabschlusses,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Beschlussfassungen über durchzuführende Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck des Vereins beziehen,
- Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Angestellten der Landesverkehrswacht Niedersachsen und
- den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Der Geschäftsführende Vorstand ist im Übrigen in allen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.

(7) Die Landesverkehrswacht Niedersachsen unterhält eine Geschäftsstelle, die mit einer Geschäftsführung und den erforderlichen Mitarbeitenden besetzt wird.

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Landesverkehrswacht Niedersachsen gemäß den Beschlüssen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Sie ist dem Geschäftsführenden Vorstand für die Rechnungs- und Kassenführung der Landesverkehrswacht Niedersachsen verantwortlich.

(8) Der Geschäftsführende Vorstand kommt in der Regel jährlich zu zwei Vorstandssitzungen zusammen. Die Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder geleitet. Über die Sitzung und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(9) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; Abstimmungen können schriftlich oder in Textform erfolgen.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Gebietsbeauftragten oder deren gewählten Stellvertretenden als Abwesenheitsvertretende.

(2) Die Gebietsbeauftragten und deren Stellvertretende werden anlässlich der Gebietsarbeitstagungen durch die Verkehrswachten für drei Jahre gewählt.

Es gibt in Niedersachsen vier Betreuungsgebiete, die in weitere regionale Betreuungsgebiete aufgeteilt sein können. Nach der Aufteilung in Betreuungsgebiete kommen

- a) bis zu drei Gebietsbeauftragte und deren Stellvertretende aus dem Gebiet Weser-Ems,
- b) bis zu zwei Gebietsbeauftragte und deren Stellvertretende aus dem Gebiet Lüneburg,
- c) bis zu zwei Gebietsbeauftragte und deren Stellvertretende aus dem Gebiet Hannover,
- d) bis zu zwei Gebietsbeauftragte und deren Stellvertretende aus dem Gebiet Braunschweig.

Die Verkehrswachten wählen jeweils einen Gebietsbeauftragten/eine Gebietsbeauftragte und eine Stellvertretung für ihr Betreuungsgebiet oder ihr regionales Betreuungsgebiet.

Die Gebietsbeauftragten und deren Stellvertretende werden auf der nächsten Jahresmitgliederversammlung als Mitglieder des Gesamtvorstandes bestätigt.

Die Aufteilung in Betreuungsgebiete erfolgt durch den Gesamtvorstand und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind oder in den Aufgabenbereich eines dieser Organe fallen. Der Gesamtvorstand beschließt den Haushaltsplan und den Stellenplan sowie im Haushaltsjahr notwendig werdende Änderungen.

(4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, davon mindestens ein vertretungsberechtigter Vorstand (§ 26 BGB), anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Der Gesamtvorstand kommt in der Regel jährlich zu zwei Vorstandssitzungen zusammen. Die Sitzung des Gesamtvorstandes wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder geleitet. Über die Sitzung und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(6) Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; Abstimmungen können schriftlich oder in Textform erfolgen.

(7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand oder Teile des Gesamtvorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung bis maximal zur Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten. Bei Beschlussfassungen über Aufwandsentschädigungen sind von dem möglichen Beschluss begünstigte Mitglieder des Vorstands nicht stimmberechtigt.

§ 11 Ehrenrat

(1) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein kann der Ehrenrat um Klärung gebeten werden.

(2) Der Ehrenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird für die jeweilige Legislaturperiode des Gesamtvorstandes gewählt.

(3) Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen.

(4) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Vorstandsfunktion in der LVW haben.

§ 12 Jugendarbeit

Die Landesverkehrswacht Niedersachsen kann für die Förderung der Jugend und der Jugendarbeit organisatorische Voraussetzungen schaffen und/oder solche in den Verkehrswachten fördern.

§ 13

Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung der Landesverkehrswacht Niedersachsen wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei und maximal drei Rechnungsprüfende, die dem Geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zwei Rechnungsprüfende prüfen die Rechnungslegung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Den Rechnungsprüfenden sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ist umfassend Auskunft zu erteilen.
- (3) Scheidet ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin vorzeitig aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand für den Rest der Amtszeit bis zur Neuwahl einen kommissarischen/eine kommissarische Rechnungsprüfer/-prüferin bestellen.
- (4) Zur Wirtschaftlichkeitsprüfung können der Geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung Wirtschaftsprüfende einsetzen.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu erstatten.

§ 14

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Landesverkehrswacht Niedersachsen werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres kann eine Datenschutzordnung der Landesverkehrswacht Niedersachsen regeln.
- (2) Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins erforderlich ist. Näheres kann eine Datenschutzordnung der Landesverkehrswacht Niedersachsen regeln.
- (3) Den Organen der Landesverkehrswacht Niedersachsen, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Landesverkehrswacht Niedersachsen fort.

§ 15

Auflösung der Landesverkehrswacht Niedersachsen

- (1) Über die Auflösung der Landesverkehrswacht Niedersachsen entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Landesverkehrswacht Niedersachsen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Landesverkehrswacht Niedersachsen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es zweckgebunden für die Förderung der Unfallverhütung zu verwenden hat.
- (3) Der Empfänger wird von der Mitgliederversammlung, die zur Auflösung einberufen ist, konkret bestimmt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Vereins vom 19.05.2017 (Beschluss vom 09.05.2016).